



3. September 2018

Gemeindezusammenschlüsse

Wahl des Namens der neuen Gemeinde

Die Wahl des Namens der neuen Gemeinde ist einer der grundlegenden Punkte bei einem Gemeindezusammenschluss. Was die diesbezügliche Gesetzgebung betrifft, sind zu erwähnen:

- > Die **Verordnung vom 21. Mai 2008 des Bundesrates über die geografischen Namen** (GeoNV, SR 510.625) sieht in Artikel 10 vor, dass der Name einer Gemeinde im Gebiet der Schweiz eindeutig sein muss und zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben darf. Dem Gemeindennamen muss ein Zusatz beigefügt werden, wenn der gleiche Namen für mehrere Gemeinden verwendet wird oder der Name von mehreren Gemeinden zwar unterschiedlich geschrieben, aber gleich ausgesprochen wird.
- > Artikel 7 des **Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden** (GG, SGF 140.1) schützt den Namen der Gemeinde und hält fest, dass Änderungen dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Die Nomenklaturkommission gibt eine Stellungnahme ab.
- > Artikel 138 **GG** verlangt, dass die Vereinbarung den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde bestimmt.
- > Artikel 8 des **Gesetzes vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung** (AVG, SGF 214.6.1) bildet die gesetzliche Grundlage der Nomenklaturkommission.
- > Die **Verordnung des Staatsrats vom 24. November 2015 über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken** (NGBV, SGF 112.51) listet die freiburgischen Gemeinden auf nach Bezirken und regelt das Verfahren zur Änderung der Gemeindennamen (Art. 11-13 NGBV).

Was die Wahl des neuen Namens anbelangt, wird auf verschiedene Empfehlungen zum Thema aufmerksam gemacht, namentlich:

- > [die Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen vom 20. Januar 2010](#), herausgegeben von verschiedenen Instanzen, insbesondere vom Bundesamt für Landestopografie
- > die [Empfehlungen der Nomenklaturkommission](#) (*eine deutschsprachige Version ist noch nicht vorhanden*)

Bei einem Gemeindezusammenschluss stehen im Hinblick auf den Namen der neuen Gemeinde verschiedene Möglichkeiten offen:

- > Verwendung des Namens einer der bisherigen Gemeinden, die sich zusammenschliessen (*von der Nomenklaturkommission empfohlene Lösung*);
- > Wahl eines neuen Namens für die fusionierte Gemeinde;
- > Wahl eines Doppelnamens (*diese Möglichkeit bildet eine Ausnahme*).

Die erste Möglichkeit, d.h. die Verwendung eines der bisherigen Gemeindennamen, beinhaltet grundsätzlich keine Probleme. Hingegen erfordern sowohl die Schaffung eines neuen Gemeindennamens wie auch die Wahl eines Doppelnamens ein spezielles Verfahren. So ist insbesondere eine Vorprüfung des neuen Gemeindennamens durch die Nomenklaturkommission und anschliessend durch das Bundesamt für Landestopografie erforderlich.

Vorschlag eines neuen Gemeindennamens

Der Vorschlag für den neuen Gemeindennamen kann von den Gemeinderäten, einer Arbeitsgruppe « Fusion » oder aus der Bevölkerung stammen.

Die **Nomenklaturkommission** steht den Gemeinden gerne zur Verfügung, um sie zu beraten und ihre Vorschläge zu prüfen.

Kontaktadresse: Kantonale Nomenklaturkommission
 Amt für Vermessung und Geomatik VGA
 Rue Joseph-Piller 13
 Postfach
 1701 Freiburg

 www.fr.ch/vga
 Tel. 026 305 35 55

Obligatorische Vorprüfung

In der Fusionsvereinbarung kann kein neuer Name bestimmt werden, ohne dass dieser vorher Gegenstand einer **Vorprüfung** durch die Nomenklaturkommission und das Bundesamt für Landestopografie war (vgl. Art. 11 der Verordnung über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken, NGBV, SGF 112.51).

Die Gemeinden informieren das Amt für Gemeinden über ihre Vorschläge. Das Amt gewährleistet, dass die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt werden, vorerst bei der Nomenklaturkommission und dann beim Bundesamt für Landestopografie.

Die Anfragen können ebenfalls eine Variante enthalten.

Die Stellungnahmen benötigen eine gewisse Zeit. Aus diesem Grund wird empfohlen, mit der Behandlung der Frage des Gemeindennamens nicht zuzuwarten.